

Antrag auf Genehmigung einer Wiederbepflanzung von Rebflächen gemäß § 6 Weingesetz

- ohne Flurstückswechsel (= Verlängerung einer Pflanzgenehmigung auf derselben Fläche 6 Jahre ab Genehmigungsdatum)
 mit Flurstückswechsel (= Übertragung einer Pflanzgenehmigung auf eine andere Fläche)

An das (bitte zuständiges Regierungspräsidium eintragen)

Regierungspräsidium
- Referat 33/Weinbau -

Hinweis:

Pflanzgenehmigungen entstehen bei der Rodung von rechtmäßig mit Keltertraubensorten bestockten Rebflächen. Pflanzgenehmigungen dürfen nur von dem Betrieb genutzt werden, der die Rodung vorgenommen hat. Eine Übertragung von Pflanzgenehmigungen auf einen anderen Betrieb ist nicht möglich.

Eine Antragsstellung ist nur bis zum Ende des zweiten, auf die Rodung folgenden Weinwirtschaftsjahres (31.07.) möglich, sonst kann keine Genehmigung erteilt werden.

Eintragungen vollständig, gut lesbar und nicht mit Bleistift vornehmen.
Unterschrift und Erklärung unbedingt beachten!

1 **Antragsteller/in:** (wie in der Weinbaukartei hinterlegt, siehe Ausfüllhinweise)

Weinbaukarteinummer Antragsteller/in:

9 9 9 9 9 9 9 9

Name, Vorname:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon:

Mobil-Telefon:

E-Mail:

2 **Flächen:**

2.1 Quellfläche (Fläche im Betrieb, auf der die Pflanzgenehmigung durch eigene Rodung entstanden ist):

Gemarkung:

Gemarkungs-Nr.:

Flur-Nr.:

Flurstücks-Nr.:

/ ggf. -Unter-Nr.:

Katasterfläche des Flurstücks:

ha

ar

m²

Fläche der Pflanzgenehmigung, die zur Verlängerung bzw. Übertragung beantragt wird:

ha

ar

m²

Positions-Nr.:

(gem. Weinbaukartei)
- wenn bekannt -

Rodungsdatum: (gem. Weinbaukartei)

Tag:

Monat:

Jahr:

20

Die Pflanzung soll im selben Umfang auf derselben Fläche vorgenommen werden: Ja (weiter bei 3)

Nein (weiter bei 2.2)

2.2 Zielfläche (auf welche die Pflanzgenehmigung übertragen werden und die anschließend bepflanzt werden soll):

Zur Anpflanzung zu genehmigende Rebfläche:

Gemarkung:

Großlage:

Einzellage:

Gemarkungs-Nr.:

Flur-Nr.:

Flurstücks-Nr.:

/ ggf. -Unter-Nr.:

Katasterfläche des Flurstücks:

ha

ar

m²

3 **Erklärungen:**

- Ich habe zu der von mir beantragten Genehmigung einer Wiederbepflanzung von Rebflächen die Rechtsgrundlagen, die Ausfüllhinweise und Erläuterungen zum Antrag sowie die nachstehenden Nebenbestimmungen zur Kenntnis genommen und erkenne sie als für mich verbindlich an. Mir ist bekannt, dass die Verordnungen und sonstige Regelungen beim Regierungspräsidium bzw. beim Landratsamt eingesehen werden können.
- Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben **richtig und vollständig** sind.

4 **Mir ist bekannt, dass**

- ... eine Antragsstellung nur bis zum Ende des zweiten, auf die Rodung folgenden Weinwirtschaftsjahres (31.07.) möglich ist;
- ... nur vollständige Anträge bearbeitet werden. Unvollständige Anträge gelten bis zur Vervollständigung als nicht gestellt;
- ... der Antrag im Falle fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen abgelehnt werden kann;
- ... die Genehmigung ab Bescheiddatum
 - ... ohne Flurstückswechsel **sechs Jahre**
 - ... mit Flurstückswechsel **drei Jahre** gilt;
- ... wenn die Genehmigung in diesem Zeitraum nicht oder nicht richtig in Anspruch genommen wird, es zu einer Sanktionierung kommen kann;
- ... neben den Rechtsvorgaben zu Direktzahlungen, Verpflichtungen der Konditionalität, des LLG etc. bei der Bestockung von Grünland mit Reben ggf. noch weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. des Naturschutzes (Fläche innerhalb eines Schutzgebiets, wie LSG oder FFH-Gebiet oder das Biotop- und Artenschutzrecht) oder des Wasserschutzes zu beachten und ggf. **im Vorfeld weitere Genehmigungen einzuholen** sind.

5 **Hinweis zum Datenschutz:**

Für die Angaben in diesem Antrag besteht keine Verpflichtung aufgrund einer Rechtsvorschrift. Bei der Bearbeitung findet ein Abgleich mit der Weinbaukartei statt; die erhobenen Daten können in anonymisierter Form zu statistischen Zwecken herangezogen werden. Weitere Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie im Internet auf der Seite <http://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter 33-20 bzw. A-01. Siehe auch die Erläuterungen.

6 **Unterschrift:**

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

AUSFÜLLHINWEISE

Antrag auf Genehmigung einer Wiederbepflanzung von Rebflächen

Zu Ziff. 1 - Antragsteller:

- ... Angaben zum Antragsteller bitte gut leserlich ausfüllen (nicht mit Bleistift).
Die Angaben zum Antragsteller müssen den Eintragungen der Weinbaukartei entsprechen.
Bei Unternehmen ist also ggf. die Unternehmensbezeichnung und nicht eine der beteiligten Personen anzugeben!
Antragsteller kann nur die Person/das Unternehmen sein, auf die/das die Fläche in der Weinbaukartei geführt wird.
- ... Tragen Sie hier bitte die Antragstellernummer der Weinbaukartei ein -
hier darf nur die Weinbaukarteinummer des Antragstellers eingetragen werden.
- ... Soll die Pflanzung auf der Zielfläche über das **Förderverfahren der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (UuU)** beantragt werden, so ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller der Übertragung einer Pflanzgenehmigung mit dem Antragsteller zum Förderverfahren UuU **identisch** ist!
Dies gilt für alle Betriebsformen (GbR etc.)

Zu Ziff. 2 - Flächen (Angaben zur Quellfläche und Zielfläche):

- ... Für jede geplante Übertragung ist pro Quellfläche/Zielfläche ein gesonderter Antrag zu stellen.

Zu Ziff. 2.1. - Quellfläche:

Angabe zur gerodeten Fläche:

- ... Flurstückskenneichen/Katasterfläche:
Die Nennung des Flurstücks ergibt sich aus der Weinbaukartei. Zur eindeutigen Identifikation geben Sie die bekannte Flurstückskennezeichnung (Gemarkung mit Gemarkungs-Nr./Flur-Nr. und Flurstücks-Nr./Unter-Nr.) an.
- ... Katasterfläche:
Die Katasterfläche ist entsprechend einzutragen.
- ... Fläche der Pflanzgenehmigung, die zur Verlängerung bzw. Übertragung beantragt wird:
Tragen Sie hier für die zu verlängernde bzw die zu übertragende Pflanzgenehmigung den konkreten Flächenumfang ein.
Die beantragte Fläche darf nicht größer sein als die Netto-Rebfläche laut Weinbaukartei, bezogen auf die Quell- bzw. auf die Zielfläche.
Bei der Übertragung von Pflanzgenehmigungen von einer Teilfläche eines Flurstücks ist dem Antrag eine Planskizze dieser Fläche beizufügen.
- ... Rodungszeitpunkt:
Tragen Sie den Zeitpunkt der abgeschlossenen Rodung (Definition von "Roden" siehe unter Erläuterungen) tagesgenau gemäß Weinbaukartei ein.

Zu Ziff. 2.2 - Zielfläche: (nur relevant bei der Übertragung einer Pflanzgenehmigung auf eine andere Fläche) **zur Anpflanzung zu genehmigende Rebfläche, auf die die Pflanzgenehmigung übertragen werden soll:**

- ... Flurstückskenneichen/Katasterfläche:
Zur eindeutigen Identifikation geben Sie die bekannte Flurstückskennezeichnung (Gemarkung mit Gemarkungs-Nr./Flur-Nr./Großlage/Einzellage und Flurstücks-Nr./Unter-Nr.) an.
- ... Katasterfläche:
Die Katasterfläche der Zielfläche ist entsprechend einzutragen.
- ... **Bei der Übertragung von Pflanzgenehmigungen für eine Teilfläche des Flurstücks ist dem Antrag eine Planskizze dieser Fläche beizufügen.**

Zu Ziff. 3 und 4 - Erklärungen/Mir ist bekannt, dass:

- ... Mit Ihrer Unterschrift unter Ziff. 6 bestätigen Sie auch die Erklärungen gemäß Ziff. 3.
- ... Ferner bestätigen Sie damit ebenfalls, die Nebenbestimmungen gemäß Ziff. 4 zur Kenntnis genommen zu haben.

Zu Ziff. 5 - Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärung unter:

- ... <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>
 - ... https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/DSE/33-20FKS.pdf bzw.
 - ... https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf
- Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Zu Ziff. 6 - Unterschrift des Antragstellers:

- ... Unterschreiben Sie bitte den Antrag mit Angabe des Datums an der vorgesehenen Stelle.
- ... Die beiliegenden Erläuterungen sind Bestandteil des Antrages. Diese erkennen Sie mit Ihrer Unterschrift an.
- ... Der Antrag darf nur vom Bewirtschafter selbst oder von einer für die Zeichnung bevollmächtigte Person (Vollmacht ist dem Antrag beizufügen) unterschrieben werden. Ein Befügen der Ausfüllhinweise und Erläuterungen beim Einreichen des Antrages ist nicht erforderlich.

ERLÄUTERUNGEN

Antrag auf Genehmigung einer Wiederbepflanzung von Rebflächen

Aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben fand zum **01. Januar 2016** ein **Wechsel vom bisherigen System der Pflanzrechte in ein neues Genehmigungssystem für Rebplantzungen** statt.

Nach Artikel 66 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie § 6 des Weingesetzes werden Genehmigungen für Wiederbepflanzungen an Erzeuger erteilt, die nach dem 01. Januar 2016 eine Rebfläche gerodet haben. Diese Genehmigung erfolgt im Rahmen eines **Antrags- und Genehmigungsverfahrens**, soweit sie nicht im Rahmen des "Vereinfachten Verfahrens" (s. u.) als automatisch gewährt gilt.

Die Anträge können **bis zum Ende des zweiten auf die Rodung folgenden Weinwirtschaftsjahres ganzjährig beim jeweiligen Regierungspräsidium** gestellt werden (s. u.) und werden, soweit die Unterlagen vollständig vorliegen, innerhalb von 3 Monaten nach Posteingang entschieden.

Bei der Verlängerung einer Pflanzgenehmigung auf derselben Fläche gilt die Genehmigung für den Zeitraum von **6 Jahren** ab dem Zeitpunkt, zu dem sie erteilt wurde.

Bei der Übertragung einer Pflanzgenehmigung auf eine andere Fläche gilt die Genehmigung für den Zeitraum von **3 Jahren** ab dem Zeitpunkt, zu dem sie erteilt wurde.

Wird die erteilte Genehmigung innerhalb der Gültigkeitsdauer **nicht** oder **nicht richtig** in Anspruch genommen, d. h. erfolgt **keine** oder eine **unvollständige Pflanzung**, so stellt dies eine **Ordnungswidrigkeit** nach § 50 Weingesetz dar.

Eine **Pflanzung vor einer erteilten Genehmigung** oder über die genehmigte Flächengröße hinaus stellt eine **nicht genehmigte Anpflanzung** dar, die seitens des Erzeugers gerodet und ggf. zusätzlich sanktioniert werden muss.

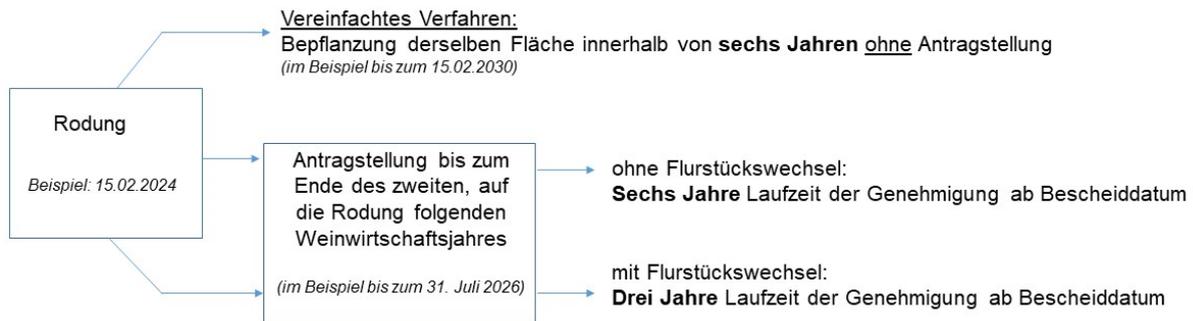
Vereinfachtes Verfahren:

Stimmt die wieder zu beplanzende Fläche mit der gerodeten Fläche überein und soll die Pflanzung innerhalb von 6 Jahren nach dem Rodungsdatum erfolgen, **ist kein Antrag erforderlich**.

Die Genehmigung gilt in diesen Fällen **an dem Tag** erteilt, an dem die Fläche gerodet wurde (Datum der Rodung), und **verfällt bei Nicht-Inanspruchnahme 6 Jahre später**.

Hierbei sind die fristgerechten Meldungen der Rodung (im Weinwirtschaftsjahr der Rodung) und der Wiederbepflanzung (im Weinwirtschaftsjahr der Pflanzung) zur Weinbaukartei vorzunehmen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so stellt dies eine nicht genehmigte Anpflanzung dar.

Übersicht über die möglichen Wiederbepflanzungsverfahren:



Nach Anhang II, Teil IV, Nr. 1 der VO (EU) Nr. 1308/2013 gilt:

"Rodung" – die **vollständige Beseitigung der Rebstöcke**, die sich auf einer mit Reben beplantzten Fläche befinden. Folglich sind auch die Wurzelstöcke zu entfernen.

Die Fläche muss für eine nachfolgende Nutzung, Brache oder Aufgabe der Rebfläche komplett geräumt werden, um zumindest die nach § 26 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes Baden-Württemberg (LLG) erforderliche Pflege- und Bewirtschaftungspflicht (in der Regel in Form einer Mahd) zu ermöglichen.

Neben einer ggf. erteilten Genehmigung zur Übertragung einer Pflanzgenehmigung für Rebflächen sind, bei der Bestockung von Grünland mit Reben, zudem die Rechtsvorgaben hinsichtlich der Direktzahlungen, der Verpflichtungen der Konditionalität, des LLG etc. sowie ggf. noch weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. des Naturschutzes (Fläche innerhalb eines Schutzgebiets, wie LSG oder FFH-Gebiet, sowie das Biotop- und Artenschutzrecht) und des Wasserschutzes zu beachten. Solche zusätzlichen Genehmigungen müssen bereits **vor dem Stellen dieses Antrags vorliegen!**

Die Wiederbepflanzungsanträge für Rebflächen können ganzjährig bei den folgenden Behörden eingereicht werden:

... Für die **Regierungsbezirke Freiburg, Karlsruhe und Stuttgart**

⇒ beim Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die **Zielfläche** (= die beabsichtigte Pflanzung) liegt;

... Im **Regierungsbezirk Tübingen**

⇒ beim Regierungspräsidium Freiburg, soweit die Zielfläche im bestimmten Anbaugesbiet Baden liegt,

⇒ beim Regierungspräsidium Stuttgart, soweit die Zielfläche im bestimmten Anbaugesbiet Württemberg liegt,

⇒ beim Regierungspräsidium Stuttgart, soweit die Zielfläche außerhalb der bestimmten Anbaugesbiete Baden und Württemberg liegt.

Die Anschriften der zuständigen Regierungspräsidien lauten:

Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 33 - Ruppmannstraße 21 70565 Stuttgart Telefax: 0711 904-13090 E-Mail: abteilung3@rps.bwl.de	Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 33 - Schlossplatz 4 - 6 76131 Karlsruhe Telefax: 0721 933-40230 E-Mail: abteilung3@rpk.bwl.de	Regierungspräsidium Freiburg - Referat 33 - Bertoldstraße 43 79098 Freiburg i. Br. Telefax: 0761 208-394200 E-Mail: abteilung3@rpf.bwl.de
---	--	--